

Übersicht über die wesentlichen Inhalte des Entwurfs für eine Neufassung des ElektroG

Im Rahmen der Neufassung des ElektroG sind folgende zentrale Neuerungen vorgesehen:

1. Anwendungsbereich

- Ab 2018 wird ein offener, alle Elektro- und Elektronikgeräte umfassender Anwendungsbereich eingeführt. Im Übergangszeitraum bis 2018 wird der kategorienbasierte Anwendungsbereich beibehalten (§ 47).
- Aufnahme von Photovoltaik-Modulen sowie Leuchten aus privaten Haushalten in den Anwendungsbereich ab Inkrafttreten des neuen ElektroG (§ 47)
- Rechtsverbindliche Festlegung der Ausschlüsse aus dem Anwendungsbereich

2. Registrierung

- Ausgehend von der bestehenden Registrierungspflicht für jeden Hersteller, der in Deutschland ein Elektro- oder Elektronikgerät (EEE) in Verkehr bringt, wird die Möglichkeit eröffnet, einen Bevollmächtigten zu benennen sowie die sonstigen Verpflichtungen des Herstellers auf diesen zu übertragen.

3. Eigenvermarktung durch die Kommunen

- Ausweitung des Optierungszeitraumes auf drei Jahre (bisher ein Jahr)
- Bindung des Optierungszeitraums an den Beginn eines Kalenderjahrs
- Verlängerung der erforderlichen Anzeigefrist vor Aufnahme der Optierung auf sechs Monate (bisher drei Monate)
- Einführung einer Meldepflicht für jeden vollen Container auch bei der Eigenvermarktung
- Schaffung der Grundlagen für eine mögliche Gebührenerhebung im Rahmen der Optierung

4. Sammlung

- **Sammelziel:** Stufenweise Anhebung der Sammelziele (2016: 45% / 2019: 65% - jeweils des durchschnittlichen Gewichts der in den letzten 3 Jahren in Verkehr gebrachten Geräte)
- **Sammelgruppen:** Änderung der Zusammenstellung der Sammelgruppen mit Blick auf die Erfordernisse des Recyclings
- **Rücknahme durch den Handel:** Aufnahme sowohl einer Rücknahmepflicht für ein gleichartiges Altgerät bei Neukauf, sog. 1:1-Rücknahmepflicht, als auch einer Rücknahmepflicht von „Großvertreibern“ (Verkaufsfläche > 400m²) für sehr kleine Altgeräte (Kantenlänge < 25 cm), sog. 0:1-Rücknahmepflicht
- **Erhöhung der Transparenz bei den Sammelstellen:** Aufnahme der Verpflichtung für alle, die Altgeräte zurücknehmen (Hersteller, Vertreter, Kommunen), ihre eingerichteten Sammelstellen anzuzeigen, sowie der

Verpflichtung der Stiftung elektro-altgeräte register (ear) zur Veröffentlichung einer Liste der angezeigten Sammelstellen

5. Behandlung

- Erhöhung der Recycling- und Verwertungsquoten um 5 % ab Mitte 2015
- Anzeigepflicht für zertifizierte Erstbehandlungsanlagen und Veröffentlichung einer entsprechenden Liste aller zertifizierter Erstbehandlungsanlagen

6. Aufnahme von Verordnungsermächtigungen für die weitere Konkretisierung der Anforderungen an die Behandlung und die Vorbereitung zur Wiederverwendung von Altgeräten

7. Erhöhung der Transparenz bei den Mengenströmen durch Konkretisierung und Ausweitung der Mengenmeldungen für alle sammelnden Akteure, sowohl für Altgeräte aus privaten Haushalten als auch für Altgeräte anderer Nutzer als privater Haushalte

8. Eindämmen illegaler Exporte von Elektro- und Elektronikaltgeräten

- Übernahme der Regelungen der WEEE zur Abgrenzung zwischen gebrauchten Geräten und Altgeräten (Exporteur muss grundsätzlich Funktionsfähigkeit und direkte Wiederverwendbarkeit belegen - Beweislastumkehr)